

# STATUTEN DER PFADIABTEILUNG GRYFENBERG



## **Artikel 1      Name / Sitz / Ziel**

Unter dem Namen *Pfadiabteilung Gryfenberg* besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Das Ziel der Pfadiabteilung Gryfenberg ist die Pflege und Verwirklichung des pfadfinderischen Gedankengutes, wie es in den Statuten der Pfadibewegung Schweiz zum Ausdruck gelangt. Die Pfadiarbeit beruht auf dem Werk von Baden-Powell und richtet sich nach dem Pfadigesetz.

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

## **Artikel 2      Ethikstatut**

Als Mitglied der PBS untersteht die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethikstatut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethikstatut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

## **Artikel 3      Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

## **Artikel 4      Aktivmitglieder**

Aktivmitglied der Abteilung ist, wer ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorganes gewählt oder ernannt ist. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

## **Artikel 5      Passivmitglieder**

Passivmitglied der Abteilung ist, wer den jährlichen Passivmitgliederbeitrag in die Abteilungskasse einzahlt.

Die Passivmitglieder werden nicht als Stimmberechtigte im Sinne von Artikel 10 dieser Statuten gezählt

## **Artikel 6 Austritt und Ausschluss**

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen. Ein Rekursrecht gemäss Artikel 9 der Statuten der Pfadibewegung Schweiz bleibt vorbehalten.

## **Artikel 7 Mittel**

Die Pfadiabteilung Gryfenberg sucht ihr Ziel in erster Linie zu erreichen durch:

- a) Programm, Kurse und Prüfungen im Freien;
- b) Wanderungen und Lager;
- c) Zusammenkünfte im Pfadihaus Züri.

Die Ausgaben der Abteilung werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge der Aktiven;
- b) Passivmitgliederbeiträge und Zuwendungen von Gönnern;
- c) andere Einnahmen (Reingewinn aus Anlässen etc.).

Sämtliche Kassen und das Material aller Einheiten unterstehen der Kontrolle des/der Abteilungsleiter/in und gehören zum Abteilungsvermögen.

## **Artikel 8 Organe**

Die Organe der Pfadiabteilung Gryfenberg sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Abteilungsrat;
- c) der/die Abteilungsleiter/in und die Leiter/innen;
- d) der Revisor.

## **Artikel 9 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Abteilungsrat mindestens zwanzig Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post mit Traktandenliste an die Stimmberechtigten.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Abteilungsrates oder auf Begehren eines Fünftels der Stimmberechtigten, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Abteilungsrat gestellt wird.

## **Artikel 10 Stimmrecht und Vertretung**

Jedes Aktivmitglied, welches zum Zeitpunkt der Generalversammlung mindestens in der Pfadistufe ist, ist stimmberechtigt.

Die Stimme kann an eine vertretende Person delegiert werden. Eine Person kann insgesamt höchstens zwei Stimmen besitzen.

## **Artikel 11 Vorsitz / Beschlussfassung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in des Abteilungsrates. Aus den Reihen des Abteilungsrates wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Bei Statutenrevisionen müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen. Abstimmungen über eine Auflösung der Abteilung oder Fusion mit einem anderen Verein ist im Artikel 19 dieser Statuten geregelt.

## **Artikel 12 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des/der Präsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Abteilungsrates, mit Ausnahme des/der Abteilungsleiter/in;
- b) Wahl des/der Revisors/Revisorin;
- c) Abnahme des Jahresberichtes der/des Abteilungsleiter/in;
- d) Abnahme der Jahresrechnung der Abteilung;
- e) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Stimmberechtigten, welche dem/der Präsidenten/in des Abteilungsrates mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Abteilungsratsmitglieder/innen behandelt werden.

## **Artikel 13 Abteilungsrat**

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus drei bis fünf volljährigen, ehemaligen Leitern und Leiterinnen der Abteilung, dem/der Abteilungsleiter/in und einer bis zwei Elternvertretungen.

Im Abteilungsrat sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Abteilungsrates beträgt ein Jahr.

Die gesamte Amtszeit eines Abteilungsratsmitglieds darf 12 Jahre nicht überschreiten.

Der Abteilungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft als es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Der/die Präsident/in hat den Stichtentscheid.

Falls es bei einer Person im Abteilungsrat zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die/den Präsidentin/en und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungsrates über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies ist im Protokoll festzuhalten.
- Falls der Interessenskonflikt den/die Präsidenten/in betrifft, informiert er/sie den gesamten Abteilungsrat, welcher einem Abteilungsratsmitglied die Leitung des entsprechenden Traktandums überträgt.
- Falls die betroffene Person in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Abteilungsrat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

#### **Artikel 14 Aufgaben des Abteilungsrates**

Dem Abteilungsrat obliegen die folgenden Geschäfte zur Erledigung:

- a) Allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilung;
- b) Erlass von Weisungen an den/die Abteilungsleiter/in betreffend die Verwaltung des Abteilungsvermögens und die Administration im Allgemeinen;
- c) Beschlussfassung betreffend Ernennung und Absetzung des/der Abteilungsleiter/in;
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Antrag des/der Abteilungsleiter/in;
- e) Vorbereitung der Generalversammlung;
- f) Letztinstanzlicher Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Artikel 4).

#### **Artikel 15 Elternvertretung**

Die Elternvertretung ist das Bindeglied zwischen der Abteilung, dem Abteilungsrat und der Elternschaft. Wünsche, Anregungen und Anfragen der Elternschaft sollen an sie gerichtet werden.

## **Artikel 16 Revision**

- a) Die Revisionsstelle besteht aus 1-2 Personen. Die Revisionsstelle wird von der DV alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Die Revisionsstelle muss über entsprechende Kenntnisse verfügen.
- c) Die Revisionsstelle ist vom Vorstand unabhängig.
- d) Die Revisionsstelle revidiert die Kasse der Abteilung einmal jährlich.
- e) Die Revisionsstelle hat zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **Artikel 17 Abteilungsleiter/in und Leiter/innen**

Der/die Abteilungsleiter/in leitet im Sinne der Zielsetzung (vgl. Artikel 1) zusammen mit den von ihm/ihr ernannten Leiterinnen und Leitern die Abteilung und die Einheiten und ist für die ordnungsgemässe Verwaltung des Abteilungsvermögens besorgt. Er/sie sorgt für ständige Nachführung des Bestandesverzeichnisses. Ausgaben, welche die entsprechende Position des an der GV abgesehenen Jahresbudgets um mehr als 20% übersteigen, müssen vom Abteilungsrat bewilligt werden.

Der/die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung nach aussen.

Der/die Abteilungsleiter/in erstattet dem Abteilungsrat und der Generalversammlung jährlich Bericht über den Stand der Abteilung.

## **Artikel 18 Verhältnis zur Stiftung**

Die Verwaltung des Pfadihauses Züri obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus fünf Mitgliedern. Die Stiftung ist juristische Person und im Handelsregister eingetragen unter dem Namen *Stiftung Pfadhaus Zürich*.

Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber dem Stiftungsrat für die Nutzung des Heimes durch die Abteilung verantwortlich. Der Abteilungsrat bezeichnet nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat den/die Vertreter/in der Abteilung im Stiftungsrat.

## **Artikel 19 Auflösung oder Fusion des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden, auch wenn weniger als die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 20 Genehmigung durch Pfadi Züri**

Diese Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder.

#### **Artikel 21 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Zürich.

#### **Artikel 22 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Satzungen der Pfadiabteilung Gryfenberg Zürich vom 26. September 2015.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Fassung von der Generalversammlung am 13. Dezember 2025 angenommen und vom Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder genehmigt.

Der/die Präsident/in  
des Abteilungsrates:



Pascal Wettstein v/o Wotan

Der/die Protokollführer/in:



Lucius Bachmann v/o Ikarus

Der/die Abteilungsleiter/in:



Zora Marti v/o Jiminy

Genehmigung durch die  
Pfadi Züri: 21.1.26



Daniela Matthaei v/o Lumpi



Tobias Juon v/o Appendix